

Ausschussdrucksache

(04.10.2023)

Inhalt:

Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages M-V

zur Anhörung des Sozialausschusses am 18.10.2023
(Thema Gesundheit)

im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2024/2025
(Drucksachen 8/2398, 8/2399 und 8/2400)

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Frau Vorsitzende Katy Hoffmeister
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

EILT – Bitte sofort vorlegen

Per Mail sozialausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 4.00/Ja
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-228
Email: janke@stgt-mv.de

Schwerin, 2023-10-03

**Öffentliche Anhörungen zum Landeshaushalt und zum Haushaltsbegleitgesetz;
hier: Thema Gesundheit – Anhörung am 18.10.2023**
(Beratung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz
2024/2025),**- Drucksache 8/2400 - , **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes
2024/2025,** - Drucksache 8/2399 -, Unterrichtung durch die Landesregierung **Mittel-
fristige Finanzplanung 2023 bis 2028 des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein-
schließlich Investitionsplanung,**- Drucksache 8/2398 -)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir danken Ihnen für die Einladungen zu den o. g. Anhörungen und die Möglichkeit der
Stellungnahme. Gestatten Sie uns zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen, die
wir bitten im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Landeshaushalt und zum Haus-
haltsbegleitgesetz 2024/2025 zu berücksichtigen.

Wir bitten um Verständnis, dass in der Kürze der gesetzten Frist eine verbandsinterne
Stellungnahme zu den zahlreichen wichtigen Fragen nicht möglich war und wir uns in
unserer Stellungnahme auf die für die Städte- und Gemeinden aus Sicht der Ge-
schäftsstelle wichtigen Fragen konzentrieren müssen. Wir bitten freundlich darum, uns
in Zukunft mehr Zeit für die Beantwortung Ihrer Fragen zu geben. Einige Fragen sind
leider so allgemein gehalten, dass eine angemessene Antwort den Rahmen einer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

öffentlichen Anhörung sprengen würde. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir dann von einer Antwort abgesehen haben.

Grundsätzliche Anregungen

Mit dem Landeshaushalt 2024/2025 werden wichtige Entscheidungen getroffen, wie die Städte und Gemeinden als mittelbare Landesverwaltung die ihnen vom Land übertragenen Aufgaben (Pflichtaufgaben), die Aufgaben, für die sie vom Land in den Dienst genommen werden (übertragener Wirkungskreis) und ihre sog. freiwilligen gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben im Interesse des Landes wahrnehmen können. Mit den finanziellen Rahmenbedingungen im Landeshaushalt 2024/2025 werden u.a. die Weichen gestellt, wie die Landesaufgaben erfüllt werden und wie sich unser Land im Wettbewerb mit anderen Ländern und Regionen entwickeln kann. Der Förderung des sozialen Zusammenhalts, der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung wie sie im Einzelplan 10 für das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zum Ausdruck kommt, gebühren dabei besondere Beachtung.

Gestatten Sie uns jedoch bitte, folgende wesentliche Punkte unseren Einzelantworten voranzustellen:

1. Anhebung der Erstattungsquote im AG SGB IX und AG SGB XII für die kreisfreien Städte auf eine landeseinheitliche Quote

Die gleichheitswidrige Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt, bietet dem Auftrag des BTHG widersprechende Anreize und ist ein wichtiger Punkt, der einer guten Umsetzung des BTHG im gesamten Land an verschiedenen Stellen wie z. B. der Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX entgegensteht.

2. Umsetzung Ganztagsförderungsgesetz zum 1.1.2026 in Mecklenburg-Vorpommern

Die Kommunen brauchen schnell eine landesgesetzliche Entscheidung, dass auch Ganztagsförderung an Schulen angeboten werden kann und nach den Vorgaben des Bundesgesetzgebers auch vom Land unterstützt wird. Die entstehenden Mehrkosten sind vom Land nach dem Konnexitätsprinzip zu übernehmen. Wir stehen gerne zu Gesprächen dazu bereit.

3. Ausreichend Fachkräfte für die Jugendhilfe aus- und fortbilden

Das Land muss die organisatorischen, personellen, räumlichen und mit dem Landeshaushalt 2024/2025 auch die finanziellen Voraussetzungen schaffen, dass ausreichend Fachkräfte für die Jugendhilfe und Erzieherinnen und Erzieher aus- und fortgebildet werden. Dabei sind die bekannten Abgänge (Alter, Fortzug, vorzeitige Berufsaufgaben, Teilzeit, etc.) einzuplanen oder ihnen wirksam entgegenzuwirken. Ansonsten können die anstehenden Aufgaben dauerhaft nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden. Der Zuzug führt zu wachsenden Fallzahlen, die bisher nicht eingeplant waren.

4. Ausgleich der Mehrkosten durch die Umsetzung des KJSG und Beteiligung an den Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung von 82,5 %

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Das Land hat den Kommunen die finanziellen Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkegesetzes, insb. die Inklusion in der Jugendhilfe, zu erstatten und dafür die Mittel bereits in 2024 einzuplanen. Zudem müssen mehr Fachkräfte vom Land aus- und fortgebildet werden. Das Land muss die Anreize zur Inklusionsumsetzung richtig ausgestalten und dazu zeitnah regeln, dass den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe 82,5 % der Leistungen für Kinder- und Jugendliche nach dem SGB VIII ab 2028 und ihre zusätzlichen Personalaufwendungen erstattet werden.

5. Investitionsfähigkeit für Schulen, Kitas und Sportstätten stärken

Die Fähigkeit der Städte und Gemeinden, in Schulen, Kitas und Sportstätten zu investieren, muss sichergestellt werden. Allein die Infrastrukturpauschale im FAG M-V reicht nicht aus, um dies dauerhaft abzusichern.

6. Mehrbelastungsausgleich für die Übertragung des Landesjugendamtes anpassen und zeitnähere Erstattung der Kosten für Unterbringung und Betreuung der umAs

Um das Landesjugendamt in die Lage zu versetzen, dauerhaft seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, muss der Mehrbelastungsausgleich des Landes beginnend ab 2024 adäquat aufgestockt werden. Zusätzlich muss eine Regelung getroffen werden, dass die örtlichen Träger der offenen Jugendhilfe ab 2024 nicht mehr jährlich ein Quartal für die Kostenerstattung für die Leistungen und die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer vorfinanzieren müssen. Bei Mio.-Betragen entstehen durch die gestiegenen Zinsen bei Landkreisen und kreisfreien Städten unakzeptable Vorfinanzierungskosten.

7. Voraussetzungen schaffen, dass eine gute Pflege landesweit abgesichert wird

Das Land muss mit den Pflegekassen die Pflege der Menschen im Land sicherstellen. Für diesen Kraftakt müssen im Landeshaushalt 2024/2025 die erforderlichen Mittel eingestellt werden, damit kein Pflegenotstand eintritt.

8. Sicherung einer guten stationären flächendeckenden Krankenhausversorgung

Zur Sicherung der stationären flächendeckenden guten Krankenhausversorgung müssen die entsprechenden Mittel in den Landeshaushalt eingeplant werden. Auf Anregung des Städte- und Gemeindetages haben die kommunalen Landesverbände auch dazu bereits in der Vergangenheit Vorschläge in einem Positionspapier unterbreitet.

9. Sicherung der Arbeit der Schiedsstellen

Zur Sicherung der Arbeit der verschiedenen Schiedsstellen nach den Sozialgesetzbüchern müssen im Landeshaushalt 2024/2025 erheblich mehr Mittel eingestellt werden. Die ehrenamtliche Arbeit der Schiedsstellen zur Entlastung der Gerichte wird sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen und Konditionen nicht weiter fortsetzen lassen. Der Städte- und Gemeindetag steht dafür zu Gesprächen bereit.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

10. Mittel für soziale Wohnraumförderung erhöhen und Bedingungen verbessern

Die Mittel für die soziale Wohnraumförderung sind weiter zu erhöhen, um auch weniger einkommensstarken und weniger vermögenden Bevölkerungsgruppen angemessenen Wohnraum zu angemessenen Preisen anbieten zu können. Dabei sind die Mehrkosten für die barrierearme Ausstattung einer zunehmenden Zahl von Wohnungen wegen der demografischen Entwicklung vom Land zu übernehmen. Wichtig ist auch, dass die Förderbedingungen verbessert werden.

11. Landespolitische Entscheidungen auf finanzielle, personelle und strukturelle Umsetzbarkeit prüfen, Verwaltungsprozesse vereinfachen und vereinheitlichen um Digitalisierung voranzubringen und Personalaufwand auf allen Ebenen zu reduzieren

Vor allem aber müssen alle weiteren landespolitischen Entscheidungen vorab darauf geprüft werden, ob rechtzeitig die für die Umsetzung notwendigen Personen und das dafür notwendige Geld sowie die Infrastruktur auch zur Verfügung stehen. Ansonsten entsteht Unzufriedenheit und Enttäuschung, wenn die politisch geschaffenen Erwartungen am Ende nicht erfüllt werden können. Die Städte und Gemeinden sind bereits mit den gegenwärtigen Herausforderungen über ihre Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft hinaus belastet. Stattdessen müssen wegen des erheblichen Personalmangels in den Kommunen die Gesetze strikt vereinfacht werden. Das bedeutet auch Bündelung von Zuständigkeiten, Vereinfachung von Fördermittelverfahren z.B. nach dem Vorbild des Freistaates Sachsen, weniger Ermessensregelungen, weniger auslegungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe. Das ist auch Voraussetzung für die dringend notwendige Digitalisierung aller Verwaltungsprozesse. Diese Forderung gilt generell, insb. aber für weitere Verbesserungen im Rahmen des Kita-Rechts.

Zum Fragenkatalog zu der Anhörung des Sozialausschusses am 18. Oktober 2023 zum Thema Gesundheit

Allgemein

1. *Welchen finanz- bzw. haushaltspolitischen Korrekturbedarf sehen Sie, unterschieden nach landes- und bundespolitischer Verantwortung bzw. Zuständigkeit?*

Siehe oben.

2. *Welchen sonstigen Korrekturbedarf (z. B. rechtlich, verfahrenstechnisch oder organisatorisch) sehen Sie, unterschieden nach landes- und bundespolitischer Verantwortung bzw. Zuständigkeit?*

Siehe oben.

Krankenhäuser

3. *Wie bewerten Sie die aktuelle finanzielle Situation der Krankenhäuser in M-V?*

Siehe oben.

Alle Krankenhäuser stehen den großen Herausforderungen der steigenden Personal- und Sachkosten vor dem Hintergrund noch nicht feststehender Änderungen der

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Rahmenbedingungen durch die geplante Krankenhausreform gegenüber. Zudem stehen unsere Krankenhäuser regional und überregional im Wettbewerb. Besonders die Vorhaltekosten für die Notfallversorgung sind insbesondere für kleinere Häuser im gegenwärtigen DRG-System kaum zu finanzieren. Zudem erschweren strukturelle Rahmenbedingungen bei ambulanten Notfallversorgungen die Finanzlage.

4. Welche Maßnahmen – insbesondere auch finanztechnischer Natur – müsste das Land Ihrer Ansicht nach ergreifen, um eine effiziente Umsetzung der Krankenhausreform zu gewährleisten? Ist hierfür bspw. gesondertes Personal im Ministerium von Nöten?

Die konkreten Regelungen der Krankenhausreform, die dringend benötigt wird, sind noch nicht bekannt. Absehbar ist allerdings, dass das Instrument der Krankenhausplanung weiterhin sehr bedeutsam sein wird, um eine wirtschaftliche und leistungsfähige stationäre medizinische Versorgung im Land zu gewährleisten.

5. Sind die von Bund und Land bereitgestellten Gelder für die Investitionen in die Krankenhäuser Ihrer Ansicht nach ausreichend?

Die aktuellen allgemeinen Kostensteigerungen machen auch um die Investitionen in den Krankenhäusern keinen Bogen. Welche Effekte durch die Krankenhausreform und die Krankenhausplanung im Land, bei der die Rahmenbedingungen für die Investitionen im Einzelfall getroffen werden, auftreten, lassen sich von uns nicht abschätzen. Zu berücksichtigen ist, dass die Landkreise und kreisfreien Städte über die Krankenhausumlage an den Investitionskosten beteiligt sind. Das Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung ist zu beachten.

6. Welche Maßnahmen sind darüber hinaus erforderlich, um die Krankenhäuser im Land leistungs- und wettbewerbsfähig aufzustellen? Wo bestehen Ihrer Ansicht die größten Defizite, bei denen das Land finanzielle Unterstützung leisten könnte und sollte?

Ohne Kenntnis der konkreten Auswirkungen der Krankenhausreform in Mecklenburg-Vorpommern sind pauschale Aussagen zu weiteren Handlungsbedarfen für das Land zum gegenwärtigen Zeitpunkt von uns nicht belastbar zu treffen.

7. Braucht es auch aus Ihrer Sicht einen Härtefallfonds des Landes, um im Zweifelsfall die Existenz einiger Krankenhausstandorte bis zum Wirken der Krankenhausreform abzusichern?

Siehe oben und Antworten zu den vorangegangenen Fragen.

8. Wenn ja, wie sollte dieser ausgestaltet sein und welches finanzielle Volumen wird notwendig sein?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie bewerten Sie die Höhe der Haushaltsansätze des Landes 2024/25 für die Förderung von Investitionskosten bei den Krankenhäusern?

Siehe Antwort auf Frage 5.

10. Wo besteht in dieser Hinsicht Handlungsbedarf?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Siehe oben.

11. In welcher Höhe sollte das Land Investitionsmittel für die Krankenhäuser bereitstellen?

Siehe oben und Antworten zu den vorangegangenen Fragen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

gez.

Thomas Deiters
Stellvertretender Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin